

## Förderbestimmungen Aktionstag „das innere Gefecht“

“Das innere Gefecht” wird im Rahmen der MOVE FOR HEALTH Kampagne der Deutschen Sportjugend umgesetzt und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend durch das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit gefördert.

### 1. Über „DAS INNERE GEFECHT“

Wie hoch ist die Förderung?

- bis zu 500€ für Vereine, bis zu 1000€ für Landesfachverbände
- Entsprechende Kosten müssen nachgewiesen werden.
- Die Förderung wird nach der Veranstaltung ausgezahlt.

Was wird gefördert?

- Aktionstage, die sich mit (mentaler) Gesundheit im Fechtsport auseinandersetzen und einen der folgenden Schwerpunkte abdecken:
  - Sensibilisierung und Wissensvermittlung
  - Gesundes Kindertraining
  - Kinderrechte und Partizipation
  - Schutz vor Gewalt
  - Junges Engagement als Baustein zur Resilienzförderung

Weitere Schwerpunktthemen sind abzusprechen.

Wer ist antragsberechtigt?

- Fechtvereine oder –Abteilungen
- Landesfachverbände im Deutschen Fechter-Bund e.V.

### 2. Antrags- und Abrechnungsverfahren

#### Schritt 1: Antrag

Anträge werden über das entsprechende Antragsformular gestellt:  
[Formular ausfüllen](#) und per Mail an [info@fechtsportjugend.de](mailto:info@fechtsportjugend.de) senden.

Antragsfrist für Aktionstage im Mai oder Juni: 15.05.2024

Antragsfrist für Aktionstage im Juli-Oktober: 31.05.2024

Danach eintreffende Anträge landen auf einer Warteliste und können nach Prüfung ggf. aus Restmitteln finanziert werden.

Eine Entscheidung über die Förderung des Aktionstag erfolgt voraussichtlich innerhalb 14 Tagen nach Eingang des Antrags.

#### Schritt 2: Vorbereitung

Falls sich nach der Antragsstellung noch etwas ändert (z.B. bei den geplanten Kosten), bitten wir um kurze Information per Mail an [info@fechtsportjugend.de](mailto:info@fechtsportjugend.de)

Wenn geplant ist, im Rahmen des Projekts Honorare auszuzahlen, muss ein Honorarvertrag entsprechend unserer Vorlage zwischen Verein und Honorarempfänger\*in geschlossen werden. Nähere Informationen dazu erfolgen nach Antragsstellung.

Gefördert durch das

Die Projektverantwortlichen unterzeichnen den Ehrenkodex der Deutschen Fechtsportjugend.

### **Schritt 3: Durchführung**

Der Verein führt den Aktionstag durch. Falls es sich um eine Veranstaltung mit Teilnehmenden handelt, wird eine Teilnahmeliste entsprechend unserer Vorlage geführt, auf der alle Anwesenden unterschreiben.

Nach der Veranstaltung wird ein kurzer Bericht sowie Foto-/Videomaterial an die Deutsche Fechtsportjugend gesendet. Außerdem erfolgt die Teilnahme an einem projektbezogenen Fragebogen zur Evaluation. Eine Vorstellung des Aktionstags innerhalb einer digitalen Abschlussveranstaltung ist möglich.

### **Schritt 4: Abrechnung**

Innerhalb von 14 Tagen nach dem Aktionstag meldet uns der Verein per Mail über entsprechendes Formular die entstandenen Kosten. Wir erstellen daraus die fertige Abrechnung, die am Ende vom Verein ausgedruckt, unterschrieben und zusammen mit den (Original-)Belegen, ggf. Ehrenkodices, ggf. Teilnahmeliste per Post an die dfj geschickt wird.

### **Schritt 5: Abschluss**

Nach erfolgreicher Prüfung durch die Deutsche Fechtsportjugend erhält der Verein Rückmeldung. Die Förderung wird dann innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Vereins überwiesen.

## **3. Förderfähige Kosten**

Folgende projektbezogenen Kosten können von uns übernommen werden:

- Honorare: Es muss im Vorfeld ein Honorarvertrag nach Vorlage der dfj unterschrieben werden. Das Honorar muss zwingend per Überweisung ausgezahlt werden, ein Überweisungsbeleg ist der Abrechnung beizulegen. Barauszahlung ist nicht möglich.
- Einkauf oder Miete von Material und Sportgeräten, welche für die Umsetzung des Aktionstages verwendet werden.
- Fahrtkosten: Möglich ist die Erstattung von Bahnfahrkarten 2. Klasse und Autofahrten (max. 20ct/km und max. 130€). Das Deutschlandticket kann erstattet werden, falls der Kauf einer „normalen“ Fahrkarte teurer als 49€ gewesen wäre (Screenshot bei Abrechnung anfügen).
- Verpflegungskosten im Rahmen des Aktionstags (ausgenommen Alkohol, Pfand).
- Übernachtungskosten: Die Unterkunft muss dazu eine Rechnung ausstellen.
- Drucksachen: Bei Druckartikeln muss das Förderlogo in geeigneter Weise platziert werden, genauere Infos dazu nach Antragsstellung. Mit der Abrechnung müssen vier Exemplare im Original mitgesendet werden.
- Weitere Kosten auf Anfrage im Antragsformular

Nicht förderfähig ist die Anschaffung von Literatur. Weitere Informationen im Anhang.

Gefördert durch das

**MOVE**

**ZUKUNFTS-  
PAKET**

#### 4. Förderbedingungen

Für alle entstandenen Kosten ist ein Beleg zwingend erforderlich. Kann der Verein bei der Abrechnung keinen Beleg vorlegen, können wir die Kosten leider nicht erstatten. Belege müssen stets auf den Namen des Vereins ausgestellt werden und eindeutig zuzuordnen sein, Abweichungen sind zu begründen.

Die Projektverantwortlichen müssen den Ehrenkodex der Deutschen Fechtsportjugend unterschreiben. Der Verein leitet uns die Kodices weiter. Liegen die Ehrenkodices nicht vor, können wir leider keine Kosten erstatten.

Bei Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch die dfj sowie dsj/MOVE in geeigneter Form hinzuweisen. Wir empfehlen folgende Formulierung: *„Der Aktionstag wird im Rahmen des Zukunftslabors „das innere Gefecht“ der Deutschen Fechtsportjugend und der MOVE FOR HEALTH Kampagne der Deutschen Sportjugend umgesetzt und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend durch das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit gefördert.“*

Bei Drucksachen ist das Förderlogo miteinzubinden. Genauere Informationen erhalten Vereine nach Antragstellung.

Doppelförderungen sind ausgeschlossen, d.h. der Verein darf nicht die gleiche Sache bei verschiedenen Geldgebern (hier z.B. die dfj) abrechnen.

Da es sich um die Weiterleitung einer Bundesförderung handelt, gelten weitere Auflagen, die hier im Anhang abgedruckt werden. Wir werden nach Eingang des Antrags bei uns gerne nochmal auf die für das beantragte Projekt besonders relevanten Aspekte eingehen. Dennoch liegt es in der Verantwortung des antragstellenden Vereins, die Förderbedingungen einzuhalten.

#### 5. Kontakt

Du hast Rückfragen zum Projekt? Melde dich gerne bei uns unter [info@fechtsportjugend.de](mailto:info@fechtsportjugend.de)

#### 6. Anhang: Zusätzliche Förderbestimmungen

Es gelten die folgenden angehängten Bestimmungen:

- Bestimmungen zur Weiterleitung von Bundesmitteln
- Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DS-GVO
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Besondere Nebenbestimmungen MOVE FOR HEALTH

Gefördert durch das

**MOVE**

**ZUKUNFTS-  
PAKET**

## Bestimmungen zur Weiterleitung von Bundesmitteln

### § 1 Grundlagen der Mittelweiterleitung und Verwendungszweck

1. Die Deutsche Sportjugend (dsj) hat vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemäß des Zuwendungsbescheides des Bundesverwaltungsamtes (BVA) vom 27.02.2024 eine Zuwendung aus dem Bundeshaushalt erhalten, welche mit der Befugnis verbunden ist, die Zuwendung auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages an die ihr angeschlossenen Träger zur Erfüllung der gegenüber dem BMFSFJ bestehenden Verpflichtung weiterzuleiten.
2. Die Deutsche Fechtsportjugend (dfj) erhält von der dsj gemäß Weiterleitungsvertrag vom 15.04.2024 eine Zuwendung aus obiger Förderung, welche mit der Befugnis verbunden ist, die Mittel an Letztempfänger (Vereine, Abteilungen oder Landesfachverbände) weiterzuleiten.
3. Der Letztempfänger verpflichtet sich, die an ihn weitergeleiteten Mittel ausschließlich entsprechend der Zweckbestimmung des Zuwendungsbescheides (s. § 2, Punkt 3 dieser Bestimmungen) zu verwenden.
4. Der Letztempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage der Satzung des DOSB, der Jugendordnung der dsj und der Satzung der dfj in ihren jeweils gültigen Fassungen, den von der dfj weitergeleiteten/ausgezählten Betrag ausschließlich in der Kinder- und Jugendarbeit für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung einzusetzen.

### § 2 Art der Zuwendung, Finanzierungsart, Bewilligungszeitraum, Höhe der Zuwendung

1. Die dfj stellt dem Letztempfänger auf der Basis ihres Antrages im Rahmen der Projektförderung eine anteilige Weiterleitung der Bundeszuwendung bis zu einer Höhe von bis zu € 500,00 für Vereine bzw. 1000€ für Landesfachverbände (Fördersumme) für den Zeitraum 01.05.2024 bis 31.10.2024 zur Verfügung. Es können nur solche Ausgaben als zuwendungsfähig geltend gemacht werden, die in diesen Zeitraum fallen.
2. Voraussetzung für die Förderung ist die Anerkennung der Datenschutzerklärung der dfj/DFB.
3. Die Ausgaben müssen einen direkten Projektbezug aufweisen. Sachausgaben können z.B. Honorare, Ausgaben für Material, Informationstechnik, Reisekosten und/oder Öffentlichkeitsarbeit umfassen.
4. Weiterleitungen an Dritte sind nicht möglich.
5. Die Zuwendung darf nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden; an Empfänger gewährt werden, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.

### § 3 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung der beantragten und bezuschussten Maßnahme gesichert ist.
2. Für die Verwendung der Mittel gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P vom 13.06.2019).
3. Das Prüfungsrecht gemäß Nr. 7.1 der AN Best-P steht dem BMFSFJ (einschließlich eines\* einer von ihm\*ihr Beauftragten), dem Bundesverwaltungsamt (BVA) und dem Bundesrechnungshof (BRH) sowie der dsj in vollem Umfang zu. Die Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

Folgende, für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit getroffene, Regelungen sind zu beachten.

4. Die Teilung eines Auftrags in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, den genannten Höchstwert zu unterschreiten.
5. Über jede Vergabe, die zu einer Beschaffung führt, ist ein schriftlicher Vergabevermerk zu erstellen. Darin ist auszuführen, weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen wurde,
6. Es sind grundsätzlich mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Das Ergebnis ist stets im Vergabevermerk aktenkundig zu machen. Soweit in

Gefördert durch das

besonders gelagerten Fällen hiervon abgewichen werden soll, ist dies zu begründen und ebenso wie das Ergebnis der Preisermittlung aktenkundig zu machen.

7. Der für die Verhandlungsvergabe von Leistungen, Forschungsvorhaben sowie Gutachten vom BMFSFJ für seinen Geschäftsbereich bestimmte Höchstwert nach 88 Abs. 4, Nr. 17 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) beträgt derzeit 25.000 € (ohne Umsatzsteuer).
8. Bei der Beschaffung von geringwertigen Dienst-/Leistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000 € netto (sog. „Direktvergabe“) gilt 814 UVgO.

#### **§4 Besondere Nebenbestimmungen**

1. Die Grundsätze des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) sind zu beachten.
2. Bei der Berechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Sondertarife sind zu nutzen.
3. Dienstlich erworbene Meilengutschriften, Prämien oder Vergünstigungen dürfen nur zu dienstlichen Zwecken verwertet werden. Verrechnungen (z.B. Änderungen der Flugklasse, sog. Upgrading) sind nicht zulässig. Eine Verwertung zu privaten Zwecken ist in jedem Falle unzulässig, auch wenn eine rechtzeitige dienstliche Verwertung nicht möglich ist und daher der Verfall der Meilengutschriften, Prämien oder Vergünstigungen droht.
4. Der Letztempfänger ist verpflichtet, bei der Durchführung der Maßnahmen die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.
5. Der Letztempfänger ist verpflichtet, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.07.2004 (Bundesanzeiger 2004, Nr. 148 S. 17745) anzuwenden.
6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Rahmen der Umsetzung konsequent zu berücksichtigen. Insbesondere wird auf die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der aktuellen Fassung hingewiesen.
7. Mit externen Referent\*innen, denen Honorare gezahlt werden, sind Honorarverträge abzuschließen. Referent\*innen, die aus öffentlichen Zuschüssen gefördert werden und deren Fachexpertise aus dieser Tätigkeit erwachsen ist, ist kein Honorar zu zahlen.
8. Im Rahmen der Zuwendung gewonnene Erkenntnisse bedürfen zu ihrer Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung des BMFSFJ.
9. Bei der Öffentlichkeitsarbeit rund um die geförderten Zukunftslabore wird das Zukunftspaket-Logo mit Zusatz „Gefördert durch das“ eingesetzt. Das Logo mit Hinweisen zur korrekten Verwendung wird von der dfj zur Verfügung gestellt. Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen, Flyer, Plakaten, Radio, Fernsehen oder Internet) ist zudem in geeigneter Form auf die Förderung durch die dsj und das BMFSFJ hinzuweisen.
10. Wenn im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit geplant ist, neben dem Zuwendungsgeber gleichzeitig Sponsoren zu benennen, ist die vorherige Zustimmung des BMFSFJ über die dsj einzuholen.
11. Sofern aus der Zuwendung Veröffentlichungen finanziert wurden, bitten wir um Zusendung von vier Freixemplaren an die dfj.
12. Die an den einzelnen Maßnahmen (Kurse, Arbeitstagen, Schulungen, Veranstaltungen etc.) Teilnehmenden sind in der Teilnahmeliste zu erfassen. Es ist darauf zu achten, dass das Formblatt vollständig ausgefüllt wird. Bei Fachkräften und Personen ab 27 Jahren ist die Angabe der genauen Funktion in der entsprechenden Spalte zwingend erforderlich.
13. Der Letztempfänger ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber das einfache, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen, sofern sie selbst Urheber der Ergebnisse ist. Ansonsten ist das genannte Nutzungsrecht zu übertragen. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich die Mitgliedsorganisation von diesen Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen und ihrerseits das BMFSFJ von eventuellen Ansprüchen Dritter freistellen.

Gefördert durch das

14. Die Beschaffung oder Herstellung von Einrichtungsgegenständen, Geräten und Literatur aus den Zuwendungsmitteln ist ausgeschlossen.
15. Hinsichtlich der anzuschaffenden Sachmittel ist Nr. 4 der AN Best-P zu beachten. Danach sind Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Letztempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen. Die zeitliche Bindung wird hiermit für den Bewilligungszeitraum 01.05.2024 bis 31.10.2024 festgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums ist eine Genehmigung einzuholen, wenn die Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden können. Entsprechend werden die Nutzungs- und Verwertungsrechte vorbehalten. Zum Ablauf der zeitlichen Bindung wird entschieden, ob über die für den Verwendungszweck nicht mehr benötigten Gegenstände frei verfügt werden kann oder sie zu übereignen oder zu einem vom Zuwendungsgeber festzulegenden Mindestlös veräußert werden können. Sofern der Anschaffungs- und Herstellungswert € 800,00 (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind die Gegenstände zu inventarisieren (Inventarisierungsliste).
16. Der Letztempfänger bestätigt, dass zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbegins von allen verantwortlichen Personen, die im Rahmen des Projekts mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein unterschriebener dfj-Ehrenkodex vorliegt.

#### **§ 5 Mitteilungspflichten des Letztempfängers**

Der Letztempfänger stellt sicher, dass der o. g. Förderzweck erfüllt wird. Er verpflichtet sich, die dfj un- aufgefordert, unverzüglich und vollständig über den Wegfall von Fördervoraussetzungen gemäß Nr. 5 der AN Best-P und über wesentliche Störungen oder bereits aufgetretene Mängel bei der Bewirtschaftung der Bundesmittel zu informieren.

#### **§ 6 Verwendungsnachweis**

1. Der Letztempfänger verpflichtet sich, für die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Nachweisführung der dfj gegenüber dem Zuwendungsgeber Sorge zu tragen.
2. Die vollständigen Einzelverwendungsnachweise der aus Bundesmitteln geförderten Maßnahmen/Aktivitäten nach § 2.3 dieses Vertrags sind vom Letztempfänger spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Aktionstags bei der dfj einzureichen. Bei nicht fristgerechter Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises kann die dfj die Maßnahme aus der Förderung herausnehmen.
3. Für die Verwendungsnachweise sind die von der dfj vorgegebenen Formblätter in der aktuellen Fassung zu verwenden.
4. Der Letztempfänger hat entsprechend der Nr. 6.5 der AN Best-P die Aufbewahrung aller im Zusammenhang mit den Maßnahmen stehenden Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sicherzustellen, sofern diese nicht im Original an die dfj gesendet wurden.

#### **§ 7 Auszahlung**

Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung ist die Genehmigung des Antrags durch die dfj vor dem Projekt und die Zusendung des rechtsverbindlich unterzeichneten Verwendungsnachweises.

#### **§ 8 Vertragsbeendigung**

1. Die dfj kann jederzeit die Fördervereinbarung kündigen oder aufheben oder davon zurücktreten zurücktreten, wenn die dsj den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerruft oder zurücknimmt oder einen Änderungsbescheid erlässt.
2. Die dfj ist verpflichtet, die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen, sofern dies aus wichtigem Grund geboten erscheint. Wichtige Gründe für einen Rücktritt sind insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen

Gefördert durch das

**MOVE**

**ZUKUNFTS-  
PAKET**



sind, der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, der Letztempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

3. Der Letztempfänger ist in diesen Fällen verpflichtet, die Zuwendung Nr. 8 der ANBest-P zurückzuerstatten und zu verzinsen, sofern die Vertragsbeendigung auf ihr Verschulden zurückzuführen ist.
4. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides durch die dsj sowie Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach dem Verwaltungsrecht, insbesondere §48, 48, 49 und 49a VwVfG, sowie nach den AN Best-P.

### **§ 9 Rückzahlung**

Bei Rückzahlungsansprüchen, insbesondere wenn die dfj vom Vertrag zurücktritt, ist der Letztempfänger verpflichtet, die an ihn weitergeleiteten Mittel unverzüglich an die dfj zurückzuzahlen. Der Letztempfänger hat den Rückzahlungsanspruch der dfj mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

### **§ 10 Geheimhaltungspflichten**

Dfj und Letztempfänger verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis der anderen Partei erkennbar sind oder unter das Datenschutzgesetz fallen, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Verwendungszweckes geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

### **§ 11 Haftungsausschluss**

Die dfj darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Jede Haftung der dfj gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden sind nur im beiderseitigen Einverständnis und in Abstimmung mit der dfj in schriftlicher Form zulässig.
3. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.
5. Diese Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine künftige Förderung.

Gefördert durch das

**MOVE**

**ZUKUNFTS-  
PAKET**



## Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DS-GVO

Mit dieser Anlage informieren wir Sie als betroffene Person über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Zuwendungsverfahrens für das dfj-Förderprogramm. Außerdem informieren wir Sie hiermit über die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Hiermit erfüllen wir unsere Informationspflichten aus Art. 13 und 14 Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

### Wer ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich?

Verantwortlich ist:

Deutsche Fechtsportjugend/Deutscher Fechter-Bund e.V.

Am Neuen Lindenhof 2

53117 Bonn

Ihre Ansprechperson ist:

Deutsche Fechtsportjugend/Deutscher Fechter-Bund e.V.

Am Neuen Lindenhof 2

53117 Bonn

d.hinz@fechten.org

### An wen kann ich mich bei vertraulichen Fragen zum Datenschutz wenden?

Deutsche Fechtsportjugend/Deutscher Fechter-Bund e.V.

Am Neuen Lindenhof 2

53117 Bonn

Desiree Hinz

Tel.: +49 (0)228-98905-25

d.hinz@fechten.org

### Welche Quellen und Datenkategorien werden für die Durchführung des Zuwendungsverfahrens verarbeitet?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von Ihnen, Ihrem Verein oder Verband im Rahmen des Zuwendungsverfahrens der folgenden Förderprogramme erhalten:

- "Das innere Gefecht"

Relevante personenbezogene Daten sind:

- Stammdaten (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum);
- Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer);
- Verein/Verband;
- Inhaltsdaten (z.B. Inhalte von Dokumenten und anderen Dateien, Fotografien, Videos);
- Vertragsdaten (z.B. Vertragsgegenstand, Laufzeiten; gefördertes Projekt; bereitgestellte Fördermittel);
- Daten aus dem Anstellungsverhältnis (z.B. Stellenbezeichnung, Tätigkeiten, Entgeltgruppe TVÖD/Stufe)

Gefördert durch das

**MOVE**

**ZUKUNFTS-  
PAKET**



### **Wofür verarbeitet die dfj meine Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung des Zuwendungsverfahrens der unterschiedlichen Förderprogramme. Die dazu erforderliche Datenverarbeitung umfasst folgende Zwecke: Prüfung der Förderanträge; Prüfung und Weiterleitung der Verwendungsnachweise; Auszahlung der Zuwendungen; Projektverwaltung; Dokumentation.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) ist für die Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist weiterhin Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DS-GVO (Erfüllung rechtlicher Pflichten). Das kann z.B. die Weitergabe Ihrer Daten an staatliche Behörden oder die Verarbeitung Ihrer Daten zur Erfüllung steuerrechtlicher Vorgaben sein.

### **An wen werden Ihre personenbezogenen Daten weitergegeben?**

Innerhalb der dfj/DFB erhalten diejenigen Stellen personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

Im Rahmen der Durchführung des Zuwendungsverfahrens können folgende Empfänger personenbezogener Daten erhalten.

“Das innere Gefecht”:

- Deutsche Sportjugend im DOSB e.V.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- Bundesverwaltungsamt (BVA)
- Bundesrechnungshof
- DSEE Stiftung für Engagement und Ehrenamt

Zudem können von der dfj auftrags- und weisungsgebunden eingesetzte Dienstleister (Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DS-GVO) personenbezogene Daten, wenn deren Schutz durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet ist.

### **Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?**

Soweit erforderlich, werden Ihre Daten für die Dauer der Durchführung des Zuwendungsverfahrens verarbeitet und gespeichert. Darüber hinaus unterliegt die dfj verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) und der Bundeshaushaltsordnung (BHO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Zudem beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel 3 Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahren betragen können.

Nach Beendigung des Zuwendungsverfahrens erfolgt die weitere Aufbewahrung bis zum Ablauf der einschlägigen Fristen, soweit dies zu deren Erfüllung erforderlich ist. Nach Ablauf der jeweiligen Speicherdauer werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht.

### **Werden Ihre Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?**

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation ist nicht beabsichtigt.

Gefördert durch das

**MOVE**

**ZUKUNFTS-  
PAKET**

**Welche Datenschutzrechte habe ich?**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG).

**Besteht für Sie eine Verpflichtung zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten?**

Die Bereitstellung von personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Zuwendungsverfahrens erforderlich. Die Nichtbereitstellung der dazu erforderlichen Daten hätte zur Folge, dass die Zwecke der jeweiligen Verarbeitung nicht erreicht werden können.

**Inwieweit gibt es automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling?**

Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling erfolgen nicht.

Gefördert durch das

**MOVE**

**ZUKUNFTS-  
PAKET**

